

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/10/16 B611/04 - B612/04, B628/04

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.2004

## **Index**

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/08 Sonstiges

### **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Bundesbediensteten-SozialplanG §22g, §24 Abs3

### **Leitsatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht durch gleichheitswidrige Auslegung einer Bestimmung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes betreffend den zeitlichen Geltungsbereich einer Vorschrift über die antragsgemäße Versetzung eines Beamten in den vorzeitigen Ruhestand

### **Rechtssatz**

Die belangte Behörde vertritt im bekämpften Bescheid der Sache nach die Auffassung, dass im Hinblick auf §24 Abs3 Bundesbediensteten-SozialplanG eine dienstbehördliche Entscheidung über einen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gemäß §22g Abs1 Bundesbediensteten-SozialplanG nur bis zum Ablauf des 31.12.03 getroffen werden könne.

Damit wäre eine solche Entscheidung selbst in jenen Fällen von vornherein ausgeschlossen, in denen - wie hier - zwar rechtzeitig (iSd §22g Abs1 zweiter Satz leg cit) vor diesem Zeitpunkt ein Antrag gestellt wurde, die dienstbehördliche Entscheidung darüber jedoch - aus welchen Gründen auch immer - vor dem Ablauf des 31.12.03 unterblieben ist. Ausgehend davon könnte es jedoch von den verschiedensten Zufälligkeiten, insbesondere auch von manipulativen und vom Antragsteller nicht beeinflussbaren Umständen, abhängen, ob eine solche Entscheidung über einen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zulässiger Weise erfolgen kann oder nicht.

Nichts hindert aber daran, der Vorschrift, deren dargestellte Auslegung sie verfassungswidrig erscheinen ließe, den Inhalt beizulegen, dass über Anträge, die iSd §22g Abs1 leg cit rechtzeitig abgegeben und die bis zum Ablauf des 31.12.03 nicht erledigt wurden, auch nach diesem Zeitpunkt noch - meritorisch - zu entscheiden ist.

(ebenso unter Verweis auf B611/04; B612/04, B628/04, ua, alle E v 06.12.04).

### **Entscheidungstexte**

- B 611/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.10.2004 B 611/04
- B 612/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.2004 B 612/04
- B 628/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.2004 B 628/04

### **Schlagworte**

Auslegung verfassungskonforme, Bescheiderlassung, Dienstrecht, Ruhestandsversetzung, Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B611.2004

### **Dokumentnummer**

JFR\_09958984\_04B00611\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)